

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 11. April 1927

An die Kirchenvorstände

An die Herren Geistlichen

1. Zu dem Hinweis betreffend Wohlfahrtsrente in den G D M vom 1.3.27 Seite 17 teilt der Landesverband für Innere Mission noch folgendes mit:

Die Ausführungsbestimmungen zur sozialen Wohlfahrtsrente geben den Reichsspitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege das Recht, den Ausschüssen für die soziale Wohlfahrtsrente Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche die Belange ihrer Verbandsmitglieder vertreten können. Dem Hamburgischen Ausschuss sind von evangelischer Seite als Bevollmächtigte die Herren Kaufmann Martin Möller und Pastor Schäperkötter – Landesverband für die Innere Mission – genannt worden. Die Genannten kommen demnach als einzige Vertreter für die evangelische Seite in Frage.

Wer also Auslosungsrechte besitzt und Antrag auf Wohlfahrtsrente stellen will, tut es am besten unter Anschluß an den Landesverband für Innere Mission, beim Strohhäus 6, Alster 3416; dadurch ist der Anschluß an den in Frage kommenden Reichsspitzenverband – den Zentralausschuss für Innere Mission – vollzogen.

Nach den Ausführungsbestimmungen wird die Wohlfahrtsrente Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege gewährt, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen und soweit sie Auslosungsrechte erworben haben.

Von Einrichtungen, deren Träger einem Reichsspitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird vermutet, daß sie Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind. Dadurch gewinnt die Zugehörigkeit zu einem Reichsspitzenverband neue Bedeutung. Das gilt

natürlich auch für Fonds und Einrichtungen der Kirche wie z.B. Kindergärten u. f. w.

Wichtig ist zu wissen, daß der Reichsfinanzminister erklärt hat, daß bei der Einlösung eines gezogenen Auslösungsrechtes $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen vom 1. Januar 1926 bis zum Ende des Jahres, in welchem das Auslösungsrecht gezogen ist, gezahlt werden.

Daß der Anleihegläubiger inzwischen eine Wohlfahrtsrente bezogen hat, ist für die Zinsberechnung ohne Bedeutung.

Durch diese Mitteilung ist festgestellt, daß die Wohlfahrtsrente eine Mehrleistung bedeutet, die in Anspruch zu nehmen keine bezugsberechtigte Einrichtung versäumen sollte.

2. Am Oftersonnabend, Pfingstsonnabend, Weihnachtabend und Sylvester ist die Kanzlei des Kirchenrats nur von 9-1 Uhr geöffnet. Es wird gebeten, an diesen Tagen nur besonders dringende Sachen dort zu erledigen.

3. Der Kirchenrat hat beschlossen. Ehepaaren, die ihre diamantene Hochzeit feiern, im Falle ihrer Bedürftigkeit ein Geldgeschenk zuzuwenden und bittet um rechtzeitige Bekanntgabe solcher Diamanthochzeiten.

4. Es ist dem Kirchenrat zur Kenntnis gekommen, daß in mehreren Fällen Organtisten selbständig Änderungen der Orgeln vorgenommen haben, die sich als unfönlisch erwiesen und unnötige Unkosten verursacht haben.

Der Kirchenrat ersucht die Kirchenvorstände, bei allen Änderungen und Ausbesserungen der Orgeln vorher den Sachverständigen des Kirchenrats, Herrn Cortum, zu Rate zu ziehen.

Der Kirchenrat

Der Senior